

RS Vwgh 2001/12/11 2000/01/0254

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2001

Index

25/01 Strafprozess

Norm

StPO 1975 §175 Abs1 Z2;

StPO 1975 §177 Abs1 Z2;

StPO 1975 §177 Abs1;

Rechtssatz

Unter Beachtung des Ausnahmecharakters des § 177 Abs. 1 StPO werden Verhaftungen - sofern nicht der Fall des Betretens auf frischer Tat gegeben ist - im Dienstraum eines Gendarmeriepostens regelmäßig erst nach (versuchter) telefonischer Einholung eines richterlichen Befehles durchzuführen sein (ausführliche Begründung im E).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000010254.X06

Im RIS seit

12.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at